

2. *die Unterbringung in getrennten Bereichen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung bzw. eines Jugendhauses.*

2 *Über notwendige befristete Abweichungen von den Trennungsgrundsätzen entscheiden die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Die Abweichung und die Befristung sind zu begründen. Bei Wegfall der Gründe ist die Maßnahme aufzuheben.*

Freiheitsstrafe an Erwachsenen

§ 12

1 Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der begangenen Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bewußt zu machen. Durch Anwendung geeigneter Erziehungsmaßnahmen ist das Bemühen der Strafgefangenen am Bewährung und Wiedergutmachung, zur Entwicklung und Festigung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins und zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Wiedereingliederung zu fördern.

2 Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchgeführt.

3 Der erleichterte Vollzug unterscheidet sich vom allgemeinen Vollzug durch eine größere Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen, erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen, Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, den erwei-